



**Richtlinien für die Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Gemeinde Bokensdorf
Gemäß §3 Abs. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Bokensdorf**

I.

In der Gemeinde Bokensdorf gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören, deren Wahrnehmung nach feststehenden Grundsätzen und keine weittragenden Bedeutung entfaltet.

II.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

a)

Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs (Verbrauchsmittel, Geschäftsbedarf, Heizöl u. ä.)

b)

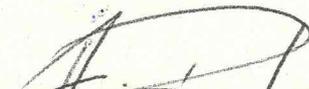
Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung Bundes-; Landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind und bei denen im Einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

	Bürgermeister/in	VA
Verträge über Lieferungen und Leistungen	1.000,00€	2.000,00€
Erlaß von Forderungen (Mitteilung an den Rat)	200,00€	1.000,00€
Über- und außerplanmäßige Ausgaben	200,00€	1.000,00€
Bewilligung von Beihilfen und Zuwendungen	100,00€	2.000,00€

III.

Soweit die Wertgrenzen überschritten werden, ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Bokensdorf, 24.11.2011


Bürgermeisterin Annett Buschardt